

putation wird sich der Hoffnung hingeben können, daß ihr die Kammer den Beitritt nicht versage.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Ich stimme bei der §. 33 vollkommen mit der geehrten Deputation. Wenn man Bezug genommen hat auf das Recht und auf Rechtsprincipien, so glaube ich, daß bei uns das Recht ist, was die Stände mit der Regierung als Gesetz aussprechen; und sollten strenge Rechtsansichten dieser §. entgegenstehen, so glaube ich doch, daß die billige Ausnahme zu gestatten sei, daß das 70. Lebensjahr, welches im Durchschnitt das gewöhnliche Menschenalter überschreitet, davon ausgenommen werde. Hat man erwähnt, daß man die Zahl ausgestellter Wechsel vergleichen möge, welche aus Furcht vor Arrest bezahlt worden wären, so halte ich dafür, sie wird eine sehr kleine sein, und den Beweis nicht führen, den man zu führen beabsichtigte. Mir scheint es, als wenn mehre der geehrten Sprecher vor mir von der §. etwas ins Allgemeine übergegangen seien. Wenn ich mich nicht darin irre, so wird mir wohl auch das geehrte Präsidium gestatten, ebenfalls einige Worte zu äußern?

Präsident D. Haase: Ich halte dafür, daß alle Bemerkungen und Reden, welche allgemeinen Inhalts sind und nicht insonderheit mit §. 33 zusammenhängen, dem Beschlusse der Kammer zufolge zurückzuhalten sind.

Abg. Müller (aus Chemnitz): Allerdings stimmt das, was ich sagen wollte, nicht ganz mit §. 33 überein. Ich behalte mir sonach vor, es bei spätern §§. anzuschließen.

Präsident D. Haase: Es hat sich Niemand zum Sprechen gemeldet; der Referent würde daher das Schlußwort haben.

Referent Abg. D. v. Mayer: Ich füge dem, was der Herr Vicepräsident soeben entwickelt hat, noch einige Bemerkungen in Bezug auf Aeußerungen einiger andern Abgeordneten hinzu. Allerdings ist es gegründet, daß Humanitätsrückichten in der Sache nicht ausgeschlossen werden können und nicht ausgeschlossen werden sollen. Ich glaube auch nicht gesagt zu haben, daß gar nicht von Humanität die Rede sei, sondern soviel ich mich erinnere, habe ich nur gesagt, daß die Vorschläge der Deputation nicht aus bloßen Humanitäts- oder philanthropischen Gefühlen hervorgegangen sind. Dies halte ich jetzt noch fest, und beziehe mich auf den allgemeinen Grundsatz, welcher an die Spitze des Deputationsgutachtens unter I. gestellt worden ist. Die Deputation ist nämlich im Allgemeinen damit nicht einverstanden, daß es überhaupt ein Recht für den Staatsbürger gebe, einen andern Staatsbürger seiner Freiheit zu berauben. Es gibt kein Privatrecht, Jemandem ein Glied seines Körpers, sein Leben zu nehmen. Und wenn Schuldverschreibungen auf Ehre vorkommen sollten, so würde der Staat dennoch Niemanden für ehrlos erklären, der sein Ehrenwort nicht gehalten hätte, der Staat vollstreckt keinen darauf zu gründenden Anspruch, weil er davon ausgeht, es ist die Ehre ein unveräußerliches Recht. Wie das Leben ein unveräußerliches Recht des Menschen ist, so verhält es sich auch mit der Freiheit. In dieser Beziehung geht die Deputation ebenfalls davon aus, daß es gar kein Privatrecht auf die Freiheit eines Andern gibt. Der Grundsatz wird dadurch nicht widerlegt, daß die Wechselhaft stattfindet. Denn diese

wird nur aus Rücksichten für die eigenthümliche Natur des Handelsverkehrs, für die übereinstimmenden Ansichten der meisten handeltreibenden europäischen Nationen, und überhaupt in Folge althergebrachter Institutionen ausnahmsweise vom Staate tolerirt und so lange zu gestatten sein, als die Majorität der dabei Betheiligten das Bestehen derselben für nöthig hält; jedoch unter Berücksichtigung der durch Gesetz festzustellenden Schranken. — Hierbei habe ich Etwas gegen das zu bemerken, was der Abg. Baumgarten gesagt hat. Es gibt keine Verbindlichkeit zur Wechselhaft für denjenigen, dem das Gesetz nicht die Erlaubniß zugesteht, sich der Wechselhaft zu unterwerfen, und wo diese Verbindlichkeit nicht ist, da ist auch das Recht des Andern nicht da, das Gesetz anzurufen. So lange der Staat Wechselhaft zu gestatten überhaupt Ursache hat, so lange schützt er das Institut, aber ein Privatrecht besteht nicht auf Wechselhaft, sondern nur auf die Wechselforderung. Dieses letztere Recht wird der Staat jederzeit handhaben, mit oder ohne Wechselhaft. Gleich wie das Gesetz bestimmt, daß Personen unter 25 Jahren, oder Wechselunmündige sich nicht nach Wechselrecht verschreiben und ihm unterwerfen können, ebenso kann die Gesetzgebung bestimmen, daß der, welcher 70 Jahr alt ist, weder wegen früherer, noch späterer Schulden mit seinem Körper büßen dürfe. Ist aber dann keine Verbindlichkeit Seiten des Schuldners denkbar, hat der Schuldner nicht mehr das Recht, sich bei Wechselhaft verbindlich zu machen, so fällt das, was von Seiten des Abg. Baumgarten aus dem Rechtspunkte ermittelt worden ist, in sich selbst zusammen, weil, wo keine Verbindlichkeit da ist, auch kein gegenüberstehendes Recht da sein kann. Wenn der Abg. D. Geißler und der Herr Vicepräsident auf die Roheiten früherer Zeiten zurückgekommen sind, so ist nicht zu verkennen, daß jedes Volk seine Periode der Barbarei gehabt hat, und es ist allerdings zu beklagen, daß sich namentlich in Deutschland die Barbarei länger erhalten hat, als wünschenswerth und nach der allgemeinen Gefittung, welche in Deutschland schon länger existirt, nothwendig gewesen wäre. Es haben die größten Völker des Alterthums existirt und blühenden Handel getrieben, ohne von Wechselrecht und Schuldhaft Etwas zu wissen, wie z. B. die Phönicier und Carthager, von denen die Geschichte heute noch großartige Spuren aufweist. Das freie Rom hat zwar allerdings sein Zwölftafelgesetz gehabt, aber nicht länger als 124 Jahre. Ich will zwar nicht der Meinung huldigen, wie der Abg. D. Geißler, in Bezug auf eine in dem Zwölftafelgesetz angeblich enthaltene sectio corporis, daß nämlich der Schuldner, wenn er Mehren schuldete, in Stücke geschnitten werden konnte. Die Commentatoren, darunter Bynkershoek, Taylor u. A., haben diesen Irrthum nachgewiesen, und ich glaube, es bezieht sich die partis sectio mehr auf die Ausstellung des Schuldners, welche öffentlich mit der Andeutung, wie viel er schuldig sei, (tertiis nundinis) erfolgte, und auf den nach Ablauf von 60 Tagen nachgelassenen Verkauf des Slaven (trans Tiberim venundato) wo sich dann, wenn mehre Gläubiger vorhanden waren, diese in die Fristen und das Kaufgeld zu theilen hatten. Allein diese Gesetzgebung ist auch vorüber gegangen, und zwar im Jahre 428